

Anforderungen an die Gewähr bei DUFI

URTEIL des Bundesgerichts 2C_894/2014 vom 18. Februar 2016

Anforderungen an die Gewähr bei direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären (Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG) und die Rechtsfolgen beim Entzug der Bewilligung durch die FINMA (Art. 20 GwG).

1. Die Gewährsanforderung nach Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG bezieht sich auf die «Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz», also des GwG. Anders als die Banken- und die Börsengesetzgebung, die in erster Linie dem Kunden- bzw. Anlegerschutz dienen, bezweckt das GwG primär die Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Verletzung anderer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen stellen die Gewährsanforderung nach GwG nur bei Rechtsverstössen von einer gewissen Schwere in Frage (E. 6.4).
 2. Wird keine oder eine bloss untergeordnete Tätigkeit als Finanzintermediär ausgeübt, hat ein Entzug der DUFI-Bewilligung durch die FINMA entgegen dem Wortlaut von Art. 20 GwG nicht zwingend die Auflösung bzw. Liquidation des Finanzintermediärs zur Folge (E. 6.7).
-

Garantie d'une activité irréprochable pour les intermédiaires financiers directement soumis à la surveillance de la FINMA (art. 14 al. 2 let. c LBA) et conséquences juridiques du retrait de l'autorisation par la FINMA (art. 20 LBA).

1. La garantie d'une activité irréprochable selon l'art. 14 al. 2 let. c LBA se rapporte au fait de « respecter les obligations découlant de la présente loi », donc de la LBA. Contrairement aux lois sur les bourses et les banques qui visent en premier lieu la protection des clients et des investisseurs, la LBA a comme principal objectif la lutte contre le blanchiment d'argent. La violation d'autres dispositions du droit des marchés financiers ne remet en cause la garantie d'une activité irréprochable selon la LBA qu'en cas d'infractions graves (consid. 6.4).
 2. Si aucune activité d'intermédiation financière n'est exercée ou que celle-ci est minime, le retrait par la FINMA de l'autorisation en tant qu'IFDS n'entraîne pas obligatoirement, contrairement à ce que préconise l'art. 20 LBA, la dissolution ou la liquidation de l'intermédiaire financier (consid. 6.7).
-

Requisiti per la garanzia di un'attività irreprensibile degli intermediari finanziari direttamente sottoposti alla FINMA (art. 14 cpv. 2 lett. c LRD) e conseguenze giuridiche della revoca dell'autorizzazione da parte della FINMA (art. 20 LRD).

1. Il requisito della garanzia di un'attività irreprensibile secondo l'art. 14 cpv. 2 lett. c LRD si riferisce «all'osservanza degli obblighi derivanti dalla presente legge», vale a dire della LRD. Diversamente dalla legge sulle banche e dalla legge sulle borse, che perseguono in primo luogo la protezione dei clienti e degli investitori, lo scopo primario della LRD è la lotta contro il riciclaggio di denaro. La violazione di altre disposizioni delle leggi sui mercati finanziari mette in discussione il requisito della garanzia di un'attività irreprensibile ai sensi della LRD solo nel caso di violazioni di una certa gravità (consid. 6.4).
 2. Se non viene svolta alcuna attività di intermediario finanziario oppure se l'attività svolta è accessoria, contrariamente a quanto previsto nell'art. 20 LRD, la revoca dell'autorizzazione a operare come IFDS da parte della FINMA non comporta imperativamente lo scioglimento o la liquidazione dell'intermediario finanziario (consid. 6.7).
-

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die A._____AG wurde am 12. Juni 2009 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Sie erhielt am 1. September 2010 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA die Bewilligung als direkt unterstellte Finanzintermediärin (im Folgenden auch «DUFI-Bewilligung») nach Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG, SR 955.0). Sie ist als Vermögensverwalterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen tätig und verwaltet den D._____Fund und den E._____Fund, beide Subfonds des International A.I. Platform Fund mit Sitz in Singapur, sowie den F._____Fund mit Sitz auf den Cayman Islands. Diese Fonds verfügen über keine Genehmigung der FINMA zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz. Die B._____AG mit Sitz im Kanton Zug ist ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der A._____AG. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Sie ist weder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen noch verfügt sie über eine Bewilligung der FINMA. C._____ ist Geschäftsführer und Präsident des Verwaltungsrats der A._____AG. Er war Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift sowie GwG-Verantwortlicher der H._____Zweigniederlassung.

Mit Schreiben vom 28. September 2012 bzw. 4. Februar 2013 teilte die FINMA der A._____AG, der B._____AG sowie C._____ mit, dass sie ein eingreifendes Verwaltungsverfahren eröffnet habe. Im Zusammenhang mit den Abklärungen insbesondere bezüglich allenfalls unzulässiger öffentlicher Werbung für ausländische Fonds sowie der Untersuchung der britischen Aufsichtsbehörde Financial Services Authority FSA betreffend mutmassliche Marktmanipulationen seien bei ihr Zweifel entstanden, ob

die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des DUFI-Status der A._____AG noch gegeben seien. In der Folge stellte die FINMA verschiedene schriftliche Fragen, verlangte Unterlagen ein und führte eine Parteieinvernahme mit C._____ durch.

Mit Verfügung vom 19. April 2013 stellte die FINMA fest, dass die A._____AG ohne Bewilligung bzw. Genehmigung öffentlich Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen betrieben und damit gegen das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31) verstossen habe (Ziff. 1a des Dispositivs) und dass sie das Gewährserfordernis und damit die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 GwG für eine Bewilligung als Finanzintermediärin nicht mehr erfülle (Ziff. 1b des Dispositivs). Die B._____AG habe ohne Bewilligung den Begriff Bank verwendet und ohne Bewilligung bzw. Genehmigung öffentlich Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen betrieben und damit gegen das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG, SR 952.0) und gegen das Kollektivanlagengesetz verstossen (Ziff. 2 des Dispositivs). C._____ habe aufgrund seines massgeblichen Beitrags zur Tätigkeit der A._____AG und der B._____AG ohne Bewilligung den Begriff Bank verwendet und ohne Bewilligung bzw. Genehmigung öffentlich Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen betrieben und damit gegen das Bankengesetz und das Kollektivanlagengesetz verstossen (Ziff. 3 des Dispositivs). Gestützt auf diese Feststellungen entzog die FINMA der A._____AG die Bewilligung zur Ausübung einer finanzintermediären Tätigkeit und ordnete unter anderem ihre Auflösung und Liquidation an (Ziff. 4–6 des Dispositivs). Gegen diese Verfügung erhoben die A._____AG, die B._____AG sowie C._____ mit gemeinsamer Eingabe vom 25. April / 22. Mai 2013 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Mit Urteil vom 28. August 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

Gegen dieses Urteil erhoben die A._____AG (Beschwerdeführerin 1), die B._____AG (Beschwerdeführerin 2) sowie C._____ (Beschwerdeführer 3) am 26. September 2014 gemeinsam Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Aus den Erwägungen

(...)

6. Beschwerdeführerin 1: Entzug der Bewilligung als Finanzintermediärin, Auflösung und Liquidation

6.1. Die Vorinstanz stützt die Auflösung und Liquidation der Beschwerdeführerin 1 nicht auf das KAG, namentlich nicht auf dessen Art. 134 (in der Fassung vom 22. Juni 2007), sondern auf das GwG: Der Beschwerdeführerin 1 sei wegen der von ihr und dem Beschwerdeführer 3 begangenen Verstösse gegen das KAG und das BankG die Bewilligung als direkt unterstellte Finanzintermediärin zu entziehen. Der Entzug der Bewilligung bewirke gemäss Art. 20 GwG eo ipso die Auflösung der Beschwerdeführerin 1.

6.2. Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen, gelten als Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 3 GwG) und bedürfen einer Bewilligung der FINMA, wenn sie nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind (Art. 14 Abs. 1 GwG). Die Bewilligung setzt unter anderem voraus, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzintermediärs betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem

Gesetz bieten (Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG). Die FINMA entzieht die Bewilligung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt (Art. 37 Abs. 1 FINMAG).

6.3. Dem Beschwerdeführer 3 werden keine Verstösse gegen das GwG vorgeworfen. Zwar erging gegen ihn am 12. Februar 2008 ein Sanktionsentscheid des Vereins zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), doch wurde der Beschwerdeführerin 1 trotzdem am 1. September 2010 die DUFI-Bewilligung erteilt, und seither wurden keine weiteren Verstösse gegen das GwG festgestellt. Der Sanktionsentscheid aus dem Jahre 2008 kann daher nicht zum Entzug der Bewilligung führen. Die Vorinstanz geht indessen davon aus, dass die Gewährsanforderungen zwar im Lichte der spezifischen rechtlichen Pflichten eines Finanzintermediärs zu prüfen sind, dass aber nicht nur Widerhandlungen gegen Bestimmungen des GwG zu einem Bewilligungsentzug führen könnten, sondern auch Verstösse gegen andere Gesetze, namentlich aus dem Finanzmarktbereich (E. 6.2 des angefochtenen Entscheids). Das Bundesverwaltungsgericht erwog, der Beschwerdeführer 3 erfülle aufgrund der festgestellten Verstösse gegen das KAG und das BankG die Gewährsanforderung gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG nicht mehr. Aus dem Umstand, dass seit dem Sanktionsentscheid

vom 12. Februar 2008 keine Verstösse gegen das GwG festgestellt worden seien, könne daher nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden, zumal die Beschwerdeführerin 1 in den letzten Jahren offenbar überhaupt keine GwG-relevante Tätigkeit ausgeübt habe (E. 6.3 des angefochtenen Entscheids). Nachdem die FINMA bereits vor der Erteilung der Bewilligung zweimal die Website der Beschwerdeführerin beanstandet habe und in der Folge der Disclaimer angepasst worden sei, habe die FINMA offenbar noch geglaubt, es habe sich um versehentliche Verstösse gehandelt und die Beschwerdeführerin 1 werde sich künftig an die Vorschriften halten. Nachdem die Beschwerdeführerin 1 im April 2011 ihre Website erneut abgeändert habe, habe die FINMA erkannt, dass diese Annahme wohl unzutreffend gewesen sei. Es sei nachvollziehbar, wenn die FINMA aufgrund der erneuten Verstösse schliesslich zur Auffassung gelangt sei, der Beschwerdeführer 3 sei offenbar unbelehrbar. Es falle schwer, die weiteren Verstösse nach dem März 2010 noch mit der Annahme eines guten Willens seitens des Beschwerdeführers 3 zu vereinbaren, doch könne offenbleiben, ob die infrage stehenden Verstösse gegen das Bankengesetz und das KAG auf mangelnde Fachkenntnis, ungenügende Einsicht oder fehlenden Willen zurückzuführen seien, denn die Gewähr bedinge sowohl eine fachliche wie auch eine charakterliche Komponente. Es sei nicht zu beanstanden, wenn die FINMA zum Schluss gekommen sei, der Beschwerdeführer 3 erfülle die Gewährsanforderungen an ein Organ eines Finanzintermediärs nicht mehr (E. 6.4–6.6 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer 3 sei Geschäftsführer, Präsident des Verwaltungsrats und Mehrheitsaktionär der Beschwerdeführerin 1; er habe keine Vorschläge gemacht, wie er in seinen Funktionen durch einen geeigneteren Gewährsträger ersetzt werden könnte, sodass kein milderes Mittel zur Verfügung stehe. Die Beschwerdeführerin 1 erfülle daher die Bewilligungsvoraussetzungen an einen

direkt unterstellten Finanzintermediär nicht, weshalb ihr die Bewilligung zu entziehen sei (E. 7.2 des angefochtenen Entscheids).

6.4. Die Vorinstanz stützt ihre Auffassung, wonach die Gewährsvoraussetzung auch auf die Einhaltung anderer Gesetze als des GwG Bezug nimmt, hauptsächlich auf Literatur und Judikatur zum Banken- und Börsenrecht. Der dort massgebende Gesetzestext verlangt «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» (Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG; Art. 10 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel [Börsengesetz, BEHG, SR 954.1]). Nach der Rechtsprechung verlangt diese Gewährsanforderung nicht nur die Einhaltung der entsprechenden Gesetze, sondern generell die Einhaltung der Rechtsordnung (BGE 111 Ib 126 E. 2a S. 127 f.; 108 Ib 196 E. 2b S. 201 f. und 3c S. 204; Urteile 2A.261/2004 vom 27. Mai 2004 E. 1; 2A.565/2002 vom 2. April 2003 E. 5.2.1; 2A.230/1999 vom 2. Februar 2000 E. 5, EBK-Bulletin 2000 S. 37). Demgegenüber bezieht sich die Gewährsanforderung nach Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG auf die «Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz», also des GwG («présenter toutes garanties de respecter les obligations découlant de la présente loi», «offrono la garanzia dell'osservanza degli obblighi derivanti dalla presente legge»). Angesichts dieses klaren Wortlauts kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Gewährsanforderung im GwG gleich auszulegen sei wie im Banken- und Börsenrecht bzw. dass die Verletzung anderer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen die Gewährsanforderung nach GwG infrage stellt. Eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich auch in der Sache aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeszwecke: Banken- und Börsengesetzgebung bezwecken in erster Linie den Kunden- bzw. Anlegerschutz, das GwG hingegen primär die Bekämpfung der Geldwäscherei (vgl. BGE 129 II 438 E. 3.3.1 S. 444), jedenfalls bei den

Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 GwG (vgl. BBl 1996 III 1135; Urteil 2A.91/2005 vom 9. Februar 2006 E. 6.2.2, EBK-Bulletin 2006 S. 36). Zwar kann eine Verletzung anderer Vorschriften als des GwG die Eignung einer Person zur Einhaltung der Rechtsordnung infrage stellen, doch bedarf es dazu einer gewissen Schwere des Rechtsverstosses. So wurde in BGE 129 II 438 die Einhaltung der Gewährsanforderungen nach Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG verneint bei einem Beschwerdeführer, der wiederholt zu Gefängnisstrafen und Bussen verurteilt worden war wegen schwerer und einfacher Körperverletzung, Vergehens gegen das AHV-Gesetz, Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, Hausfriedensbruchs und verbotenen Waffentragens (E. 3.3.2). Diese Verstösse und das während des Bewilligungsverfahrens an den Tag gelegte Verhalten zeigten, dass er nicht gewillt oder fähig war, den sich aus dem Geldwäschereigesetz ergebenden Pflichten bzw. den entsprechenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen (E. 3.3.3). Selbst im Bereich der Bankenaufsicht können nicht jegliche geringfügige Verfehlungen die Gewähr tangieren, sondern nur Verletzungen von einem gewissen Gewicht (Urteil 2A.230/1999 vom 2. Februar 2000 E. 5b). Deshalb kann auch im Rahmen der rein geldwäschereibezogenen Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG nicht jede Zuwiderhandlung gegen ein anderes Finanzmarktgesetz zum Entzug der DUFI-Bewilligung führen. Vielmehr sind Rechtsverstösse von einer gewissen Schwere erforderlich, um den Schluss zuzulassen, die Gewähr für die Einhaltung des GwG sei nicht mehr erfüllt.

6.5. In diesem Lichte und auf der Grundlage des massgebenden Sachverhalts (...) sind die von der Vorinstanz gegen die Beschwerdeführerin 1 und den Beschwerdeführer 3 erhobenen Vorwürfe zu relativieren:

6.5.1. In Bezug auf die Werbung für kollektive Kapitalanlagen ist daran zu erinnern, dass die bloss Missachtung des FINMA-Rundschreibens per se noch nicht rechtswidrig ist (...). Die FINMA hat im September 2009, am 22. März 2010 und am 17. Mai 2010 Anpassungen an der Website der Beschwerdeführerin 1 angeordnet, welche jeweils vorgenommen wurden. Am 21. Juni 2010 stellte die FINMA fest, der Disclaimer sei nun angepasst und mit dem FINMA-RS 2008/8 konform. Am 1. September 2010 erteilte die FINMA in Kenntnis dieser Umstände der Beschwerdeführerin 1 die DUFI-Bewilligung. Für den Entzug der Bewilligung kann also nicht derjenige Sachverhalt herangezogen werden, der sich vorher ereignet hatte, namentlich nicht der Umstand, dass es mehrerer Aufforderungen bedurfte bis zur Herstellung des konformen Zustands.

6.5.2. Die Vorinstanz hat denn auch nicht darauf abgestellt, sondern darauf, dass die Beschwerdeführerin 1 «im April 2011 ihre Website erneut abgeändert» habe. Wenn dies zutrifft, wäre der Vorwurf, der Beschwerdeführer sei unbelehrbar (vgl. E. 6.3), begründet und läge ein erheblicher Rechtsverstoss vor, welcher den Entzug der DUFI-Bewilligung rechtfertigen würde (vorne E. 6.4, am Ende). Der Vorwurf findet jedoch in dem von der Vorinstanz festgestellten (bzw. bloss wiedergegebenen) Sachverhalt keine Stütze: Die FINMA hat am 11. April 2011 nur festgestellt, der Disclaimer entspreche nicht (mehr) den Anforderungen des FINMA-RS 2008/8, indem der Disclaimer habe umgangen werden können. Aus dem von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt geht jedoch nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin 1 nachträglich die Website abgeändert hat. Ebenso gut ist denkbar, dass der am 21. Juni 2010 als konform beurteilte Disclaimer unverändert geblieben ist, aber die FINMA nachträglich festgestellt hat, dass er dennoch umgangen werden konnte. In diesem Fall

könnte nicht von einem Verstoss von hinreichender Schwere gesprochen werden, der die Gewährung des «guten Rufs» im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG infrage stellen würde.

6.5.3. Die dem Beschwerdeführer 3 vorgeworfenen Verstösse gegen das Bankengesetz stehen hingegen als solche fest (...). Sie zeigen auf, dass der Beschwerdeführer 3 die Vorschrift von Art. 1 Abs. 4 BankG offenbar nicht kannte oder nicht beachtete. Die Verwendung der Website mit dem unzulässigen Begriff «Bank» wurde aber nur für die Monate November 2011 bis Januar 2012 festgestellt, worauf sie auf erste Aufforderung der FINMA hin angepasst wurde (...). In Bezug auf die Verwendung der Visitenkarte ist ein einziger Fall festgestellt (...). Damit liegt zwar ein Verstoss gegen die Bankengesetzgebung vor, dieser ist aber für sich allein zu geringfügig, um die gesetzliche Gewährsanforderung zu verneinen.

6.6. Insgesamt erweist sich damit die sachverhaltliche Grundlage, ob der Beschwerdeführer die Gewährsanforderungen nicht (mehr) erfüllt, als unvollständig. Dies ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache rechtserheblich, weshalb die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist zur Abklärung, ob die Beschwerdeführer 1 bzw. 3 selber ihre Website (...) nachträglich geändert haben. Wenn ja, würde dies – zusammen mit den Verstössen gegen die Bankengesetzgebung (vorne E. 6.5.3) – genügen, um die Gewährsanforderung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. c GwG zu verneinen. Wenn nein, läge keine hinreichend schwere Verletzung der Gewährsanforderung vor, die es rechtfertigen würde, die DUFI-Bewilligung zu entziehen.

6.7. In Bezug auf die Auflösung und Liquidation der Beschwerdeführerin 1 ist zudem Folgendes zu bemerken:

6.7.1. Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Entzug der Bewilligung als direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFI) automatisch die Auflösung der juristischen Person zur Folge hat. Das entspricht in der Tat dem Wortlaut von Art. 20 GwG (in der Fassung vom 22. Juni 2007). Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob das dem wahren Willen des Gesetzes bzw. des Gesetzgebers entspricht. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes (AS 1998 892) lautete Art. 20 Abs. 2 GwG wie folgt:

«Wird die Bewilligung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma entzogen, welche vorwiegend als Finanzintermediär tätig ist, so ordnet die Kontrollstelle die Auflösung, bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister an.»

Die einschränkende Voraussetzung «welche vorwiegend als Finanzintermediär tätig ist» drückte aus, dass es unverhältnismässig wäre, eine Gesellschaft wegen Verletzung von Geldwäschereivorschriften zu liquidieren, wenn die Tätigkeit als Finanzintermediärin nur einen untergeordneten Teil ihrer Aktivität darstellt (BBI 1996 III 1143; De Capitani, a.a.O., S. 1122 GwG 20 N. 12).

6.7.2. Die heutige Fassung von Art. 20 GwG, welche diese Voraussetzung nicht mehr enthält, erging im Zusammenhang mit dem FINMAG. Weder in der Botschaft (BBI 2006 2909 f., 2956) noch in der parlamentarischen Beratung (Amtl. Bull. 2007 N 97 f.; 2007 S 415) wurde diese Änderung begründet oder kommentiert. Es ist nicht leichthin anzunehmen, dass mit einer neuen Rechtsnorm die prägenden Grundsätze der schweizerischen Verfassungsordnung – wie namentlich jener der Verhältnismässigkeit (Art. 5 BV) – verdrängt werden soll (BGE 139 I 16 E. 4.2.2 S.

24 f., 4.3.2, 4.3.3 S. 26 f.). Art. 20 GwG ist daher im Sinne einer teleologischen Reduktion (vgl. dazu BGE 140 I 305 E. 6.2 S. 311) auszulegen: Wird keine oder eine bloss untergeordnete Tätigkeit als Finanzintermediär ausgeübt, hat ein Entzug der DUFI-Bewilligung durch die FINMA bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht deren Auflösung/Liquidation (bzw. bei Einzelfirmen deren Löschung im Handelsregister) zur Folge.

6.7.3. Vorliegend hat die Vorinstanz festgestellt, die Beschwerdeführerin 1 habe «in den letzten Jahren offenbar überhaupt keine GwG-relevante Tätigkeit ausgeübt» (E. 6.3 des angefochtenen Urteils). Wenn das zutreffen sollte, würde – nach der soeben vorgenommenen Auslegung von Art. 20 GwG – ein Entzug der DUFI-Bewilligung durch die FINMA eben gerade nicht die Auflösung/Liquidation der Beschwerdeführerin 1 zur Folge haben, selbst dann nicht, wenn sich dieser Bewilligungsentzug als rechtmässig erweisen würde.

Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob die eingangs genannte Annahme der Vorinstanz zutrifft. In Rz. 69 ihrer Verfügung vom 19. April 2013 (...) stellte die FINMA u.a. fest:

«Die A. _____ betreibt neben ihrer finanzintermediären Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG keine andere Geschäftstätigkeit».

Aus diesem Grunde hat die Vorinstanz nun zunächst zu entscheiden, ob sich – nach den vorzunehmenden ergänzenden Abklärungen (vorne E. 6.6) – ein Entzug der DUFI-Bewilligung als begründet erweist. Anschliessend wird zu prüfen sein, in welchem Umfang

eine finanzintermediäre Tätigkeit ausgeübt wurde. War sie erheblich, ist auch die Auflösung bzw. Liquidation der Beschwerdeführerin 1 rechtmässig.

6.8. Die Beschwerde ist daher begründet, soweit sie sich dagegen richtet, dass das angefochtene Urteil die Bewilligungsvoraussetzungen der Beschwerdeführerin 1 nach Art. 14 GwG verneint, ihre Bewilligung entzieht und sie auflöst und in Liquidation versetzt (Ziff. 1 lit. b und Ziff. 4–11 der Verfügung vom 19. April 2013). Die Sache ist an das Bundesverwaltungsgericht zurückzuweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG), damit dieses nach den Vorgaben von E. 6.6 und E. 6.7.3 des vorliegenden Urteils vorgeht.

(...)

Dispositiv